

## **Satzung der Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e. V.**

### **§1 Name und Sitz**

- 1) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Namen „Fördergemeinschaft Aktuelles Bersenbrück e. V.“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bersenbrück.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck des Vereins**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklung und Aktualität der Stadt Bersenbrück im wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Bereich.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§3 Vereinstätigkeit**

- 1) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - a) Förderung und Unterstützung der Gestaltung und Entwicklung der Stadt im Bereich Handel, Gastgewerbe, Dienstleistungen, Verkehr, Verschönerung des Stadtbildes.
  - b) Förderung der Aktivitäten im Bereich Handwerk, industrielle Entwicklung, Umwelt, Gewerbeansiedlung,
  - c) Hilfe, Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung der Bereiche Kultur, Bildung, Wohnen, Freizeitaktivitäten, Tourismus, Veranstaltungen (Events),
  - d) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation, Unterstützung der kommunalen Verwaltung und des kommunalen Managements, Imagepflege, Public-Relations-Arbeiten,
  - e) Abhaltung von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen in Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Institutionen.
- 2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Vollmitglieder des Vereins können natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.
- 2) Fördermitglieder können natürliche Personen werden, die keinen Erwerbsbetrieb haben, daran selbst oder deren Lebens-, bzw. Ehepartner beteiligt sind.

3) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung, über deren Annahme der Vorstand des Vereins entscheidet, erworben. Die Mitgliedschaft ist erworben, falls nicht der Vorstand in der nächsten Vorstandssitzung nach Eingang der Beitrittserklärung diese schriftlich ablehnt.

4) Gegen den ablehnenden Beschluss ist die Anrufung der ordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

5) Gegen den ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Anfechtung nicht möglich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

## **§5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch Tod, den freiwilligen Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.

2) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres zu erfolgen.

3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder der Umlagen in Rückstand ist. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung 2 Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde.

4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt und satzungsgemäße Verpflichtungen nicht erfüllt bzw. nicht befolgt, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

5) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Nach Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, dieser durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

## **§6a Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Zwecke des Vereins zu fördern.

## **§6b Beitragsordnung**

1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, über dessen Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung beschließt. Alle Mitglieder zahlen den gleichen Mitgliedsbeitrag.

2) Der Mitgliedsbeitrag kann auf freiwilligem Wege vom Mitglied selber erhöht werden.

3) Auf Antrag können Mitglieder wegen besonderer Verdienste oder Altersgründen beitragsfrei gestellt werden. Hierüber kann der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheiden.

## **§7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§8 Vorstand**

1) Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und mindestens zwei, maximal vier Personen als Beisitzer.

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertreten.

3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

Vorbereitung des Haushaltsplanes und Erstellung des Jahresberichtes

4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5) Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen; zu Vorstandsmitgliedern können nur Voll-Mitglieder, keine Fördermitglieder des Vereins gewählt werden. Nach der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

6) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

7) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - einberufen werden. Die Tagesordnung braucht dabei nicht angekündigt zu werden.

8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

9) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

## **§9 Mitgliederversammlung**

1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

- wenn, es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich,
- wenn 1/4 sämtlicher Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt.

2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheit zuständig:

- Wahl und die Entlastung der Vorstandsmitglieder
- die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
- die Wahl der Kassenprüfer
- die Festsetzung sowie die Fälligkeit der Mindestjahresbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- die Beschlussfassung über Ausschlussentscheidungen

3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beschlüsse fassen, soweit ihr diese vom Vorstand angetragen werden.

## **§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.

Die Berufung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einladung kann per Briefpost oder elektronischer Post (e-mail) erfolgen, sofern eine gültige E-Mailadresse bekannt ist.

## **§ 11 Beschlussfähigkeit**

1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von 2/3 der Vereinsmitglieder erforderlich.

3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagungsordnung einzuberufen. Eine weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.

4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat ein Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten. Die Neuversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

## **§12 Beschlussfassung**

1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

2) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden.

3) Bei der Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

4) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der erschienenen Mitglieder erforderlich.

5) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

6) Bei Stimmenenthaltung und bei schriftlichen Abstimmungen ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienenen Mitglieder als Nein-Stimmen.

### **§13 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse**

1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

2) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

### **§ 14 Ausschüsse**

1) Auf Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, insbesondere zur Verwirklichung des Vereinszwecks, gebildet werden.

2) Mitglieder der Ausschüsse können auch Nichtmitglieder des Vereins sein.

### **§15 Auflösung des Vereins**

1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 11,12 der Satzung) aufgelöst werden.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand (§ 8 der Satzung).

3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bersenbrück, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bersenbrück, den 20.11.2017

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender